

Zu Itg. 387-1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Beeidigung
und äußere Kennzeichnung der öffentlichen
Landeskulturwachen.

B e r i c h t

des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 7. November 1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-288/12-1972 vom 13. September 1972, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Die Regierungsvorlage, die sich im wesentlichen auf den Text der Verordnung der nö.Landesregierung vom 28. April 1948, LGBl.Nr. 12 und auf den Inhalt der Verordnung BGBl.Nr.33/1963 stützt, wird sprachlich vollkommen neu gefaßt und inhaltlich ergänzt.

In der Einleitung werden die Kulturzweige angeführt, für welche Wachorgane bestellt werden können. Die Gelöbnisformel wurde den Vorschriften der Gemeindeordnung angeglichen. Die Ausstattung des Dienstausweises und des Dienstabzeichens wurde in den Grundzügen festgelegt und die näheren Bestimmungen hierüber einer Verordnung vorbehalten. Verlustträger von Dienstausweisen oder Dienstabzeichen werden verpflichtet, den Verlust anzuzeigen.

Begründung: Da die Verordnung der nö.Landesregierung, LGB1.Nr.12/1948 und die Ausbildungsverordnung, BGB1.Nr. 33/1963, die als Vorwurf für die Regierungsvorlage dienten, weder sprachlich befriedigten noch inhaltlich die für die Regelung der Materie erforderliche Vollständigkeit aufwiesen, war eine sprachliche Neufassung der Gesetzesvorlage und die eingangs erwähnte Ergänzung vorzunehmen.

MANTLER

Berichterstatter

ANZENBERGER

Obmann